



Schiesspflicht 2026

Die Schiesspflicht muss bis 31. August in einem anerkannten Schiessverein erfüllt sein. Die möglichen Schiessdaten können den lokalen Publikationsorganen oder auch dem Internet entnommen werden:
<https://www.sat.admin.ch/search-shooting-days>

QR-Codescannen für
Schiessstageabfrage



Infovideo zur
Schiesspflicht



2026 sind folgende Angehörigen der Armee schiesspflichtig:

Soldaten, Gefreite, Korporale, Wachtmeister, Oberwachtmeister und Subalternoffiziere (Lt/Oblt), welche 2025 oder früher die Rekrutenschule absolviert haben.

Die Schiesspflicht dauert bis zum Jahre vor der Entlassung aus der Armee, längstens jedoch bis zum Ende des Jahre, in dem sie das 35. Altersjahr vollenden.

Armeeangehörige, welche 2026 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig.

Subalternoffiziere können zwischen dem Obligatorischen Programm 300 Meter (Stgw) oder 25 Meter (Pistole) wählen. Bestehen sie die Schiesspflicht auf die Distanz 25 Meter nicht, so müssen sie das Obligatorische Programm auf 300 Meter schiessen.

Zur Erfüllung der Schiesspflicht sind mitzunehmen:

Das Aufforderungsschreiben mit den Klebeetiketten, das Dienstbüchlein, das Schiessbüchlein oder der Militärische Leistungsausweis, ein amtlicher Ausweis, **die persönliche Dienstwaffe mit Putzzeug**, der persönliche Gehörschutz. Bei fehlenden Unterlagen wenden Sie sich an die Militärbehörde Ihres Wohnkantons.

Programm 300 m und 25 m

Gewehr 300 m						Pistole 25 m					
Prog	Anzahl Schüsse	Feuerart	Scheibe	Zeit	Patr	Prog	Anzahl Schüsse	Feuerart	Scheibe	Zeit	Patr
1	5 x 1	Einzelfeuer		-	5	1	5 x 1	Einzelfeuer		-	5
2	5 x 1	Einzelfeuer		-	5	2	1 x 5	Schnellfeuer		50 Sek	5
3	1 x 2	Schnellfeuer		-	2	3	1 x 5	Schnellfeuer		40 Sek	5
	1 x 3	Schnellfeuer		-	3	4	1 x 5	Schnellfeuer		30 Sek	5
4	1 x 5	Schnellfeuer		-	5						
Total Patronen					20	Total Patronen					20

Bedingungen Gewehr 300 m

Die Schiesspflicht gilt als bestanden, wenn mindestens 42 Punkte erreicht und nicht mehr als 3 Nuller geschossen wurden.

Bedingungen Pistole 25 m

Die Schiesspflicht gilt als bestanden, wenn mindestens 120 Punkte erreicht und nicht mehr als 3 Nuller geschossen wurden.

Fragen

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige kantonale Militärbehörde.



Merkblatt für das Schiesswesen ausser Dienst 2026

1. Vorschriften

- Schiessverordnung Bundesrat SVO-BR
- Schiessverordnung VBS SVO-VBS
- Schiesskursverordnung SKVO

2. Obligatorisches Programm

2.1. Schiesspflicht

Schiesspflichtige Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen im Jahr nach Absolvierung der Rekrutenschule bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 35. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung (SVO-BR, Art. 9 Abs. 3).

Armeeangehörige, welche 2026 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig.

Schiesspflichtige Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft schiessen das obligatorische Programm 300 m mit ihrer persönlichen Waffe. Die Übungen dürfen nur aus zwingenden Gründen mit der Waffe einer anderen Schützin oder eines anderen Schützen geschossen werden (SVO-VBS, Art. 20 Abs. 1).

Die Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht im WK ist nicht gestattet.

2.2. Mindestanforderungen

Die Schiesspflicht gilt als bestanden:

- 300 m: 42 Punkte, nicht mehr als drei Nuller;
- 25 m: 120 Punkte, nicht mehr als drei Nuller.

Wiederholungen (maximal 2) des obligatorischen Programms erfolgen mit Kaufmunition zu Lasten des Schützen.

2.3. Aufforderung Erfüllung Schiesspflicht

Schiesspflichtige Angehörige der Armee werden persönlich angeschrieben und zur Erfüllung der Schiesspflicht aufgefordert.

Schiesspflichtige, welche ohne PISA-Aufforderung erscheinen, dürfen nicht abgewiesen werden.

Schiesspflichtige müssen sich mit einem amtlichen Ausweis ausweisen können (SVO-VBS, Art. 25 Abs. 4).

Für Bundesübungen dürfen nur die amtlichen Standblattformulare verwendet werden (SVO-VBS, Art. 21).

3. Jungschützenleiterkurse

Kurs	Ort	Dauer
01/2026 d	Schwarzenburg Eidg. Ausbildungszentrum EAZS	11.03.–13.03.2026
02/2026 d	Schwarzenburg Eidg. Ausbildungszentrum EAZS	08.04.–10.04.2026
03/2026 i	Mte Ceneri Caserma	15.04.–17.04.2026
04/2026 f	Payerne Caserne	19.05.–21.05.2026
05/2026 d	Schwarzenburg Eidg. Ausbildungszentrum EAZS	01.07.–03.07.2026
06/2026 d	Schwarzenburg Eidg. Ausbildungszentrum EAZS	04.11.–06.11.2026
07/2026 f	Payerne Caserne	10.11.–12.11.2026
08/2026 d	Schwarzenburg Eidg. Ausbildungszentrum EAZS	25.11.–27.11.2026

Die Anmeldung erfolgt über die Seite SAT-Admin.

4. Jungschützenkurse 300 m

4.1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer im Alter von 15 bis 20 Jahren (Jahrgänge 2006 – 2011).

Mit Eintritt in die RS sind die Schützen Angehörige der Armee und damit nicht mehr berechtigt, am Jungschützenkurs teilzunehmen (SVO Art. 15).

4.2. Kurswaffen

Für jede teilnahmeberechtigte Jungschützin und jeden teilnahmeberechtigten Jungschützen wird dem Schützenverein für die Kursdauer ein Stgw 90 leihweise abgegeben.

Jungschützinnen und Jungschützen dürfen die Leihwaffe ohne Verschluss erst mit nach Hause nehmen, nach dem sie das 17. Altersjahr vollendet haben (Stichtag 17. Geburtstag!).

Die Schiessvereine sorgen für die sichere Aufbewahrung der Leihwaffen.

5. Pistolenjunioren 25 m

Teilnahmeberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer im Alter von 17 bis 20 Jahren (Jahrgänge 2006 – 2009).

Leihpistolen dürfen Juniorinnen und Junioren nicht zur Aufbewahrung überlassen werden.

6. Finanzielles

Die Entschädigungen an die Schützenvereine werden aufgrund der Bestimmungen der Schiessverordnung entrichtet (SVO-VBS Anhang 6).

7. Pflichtschützen

Die Teilnahme an Bundesübungen ist für Angehörige der Armee und für Jungschützinnen und Jungschützen kostenlos (SVO Art. 9, 21).

8. Munition

8.1. Munitionsbestellungen 2026

Die für 2026 bestellte Munition wird vom Logistik-Center Thun, Aussenstelle Zentrallager Uttigen, an die Abgabeorte (Logistik-Center) geliefert.

Die Abgabeorte, die Art der Lieferung, den Zeitpunkt und den genauen Abgabeort werden mit den Verantwortlichen der Schiessvereine festgelegt.

Gleichzeitig kann bei der Munitionsfassung der Rückschub des Packmaterials des Vorjahres erfolgen.

8.2. Nachbestellungen 2026

Nachbestellungen sind direkt in SAT-Admin einzureichen. Die Versandkosten werden dem Verein belastet.

Nachbestellungen müssen bis zum 20. September 2026 in der SAT-Admin eingegeben werden.

8.3. Munitionspreise

Im Schiesswesen ausser Dienst wird die Munition den Schützenvereinen im **Jahr 2026** wie folgt abgegeben:
Gewehrpatrone 90 (GP90): 30 Rappen / Patrone;
Gewehrpatrone 11 (GP11): 30 Rappen / Patrone;
Pistolpatrone 14 (Pist Pat 14): 30 Rappen / Patrone.

9. Hilfsmittel

Zugelassen sind alle im Hilfsmittelverzeichnis (Reglement 27.132), Stand 01.01.2025 aufgeführten Hilfsmittel.

Alle Hilfsmittel, die nicht im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt sind, sind verboten.

Das Hilfsmittelverzeichnis gilt auch für die Jungschützen in den Jungschützenkursen.

Das Hilfsmittelverzeichnis ist im Internet unter www.armee.ch/sat publiziert.

10. Waffen

10.1. Waffenparkdienst

Für den Parkdienst ist der Schütze selbst verantwortlich. Die Schützenvereine erhalten vom Bund jährlich Entschädigungen an die Kosten des Verwaltungs- und des Schiessbetriebes.

Die Schützenvereine sind daher gehalten, für den Parkdienst das notwendige Reinigungsmaterial mit Infrastruktur bereit zu stellen und nach Möglichkeit personelle Unterstützung zu bieten.

11. Sicherheitsvorschriften

11.1. Grundsätzliches

Die 4 Sicherheitsgrundregeln:

1. Alle Waffen sind immer als geladen zu betrachten, bis man sich selbst durch die PSK bzw. durch eine Entladekontrolle vom Gegenteil überzeugt hat.

2. Nie eine Waffe auf etwas richten, das man nicht treffen will.
3. Solange die Visiervorrichtung nicht auf das Ziel gerichtet ist, ist der Zeigefinger ausserhalb des Abzugsbügels zu halten.
4. Seines Zieles sicher sein.

Die Schützen führen die Manipulationen an der Waffe selbstständig durch. Manipulationen an der Waffe dürfen nur auf dem Schützenlager, Waffe im Anschlag, bzw. an der Ladebank, mit Lauf in Richtung Scheibe, ausgeführt werden.

11.2. Gewehr

Die Waffen sind offen, das heisst nicht in Behältnissen in den Schiessstand zu bringen.

Vor dem Betreten des Schiessstandes und nach dem Schiessen sind die Waffen in folgenden Zustand zu bringen:

- Stgw 90: Kolben aufgeklappt, Seriefuersperre weiss, Waffe gesichert, Magazin entfernt, Verschluss in offener Stellung arretiert;
- Stgw 57: Seriefuersperre weiss, Waffe gesichert, Magazin entfernt, Ladezeiger tief
- Karabiner: Waffe gesichert, Magazin entfernt, Verschluss offen.

Bei Bundesübungen hat ein Schützenmeister als Eingangs- und Ausgangskontrolle dies zu überprüfen.

11.3. Pistole

Die Waffe ist erst an der Ladebank aus dem Transportbehälter zu entnehmen und vor dem Verlassen der Ladebank wieder in den Transportbehälter zu versorgen.

Beim Einzelfeuer muss einzeln geladen werden. Beim Schnellfeuer dürfen nur so viele Patronen geladen werden, wie für das betreffende Feuer vorgesehen sind.

Nach Beendigung eines Schnellfeuers, beziehungsweise beim Einzelfeuer nach jedem Schuss, muss die Waffe entladen (Magazin entfernt, Verschluss offen) mit Lauf in Richtung Scheibe auf die Ladebank abgelegt werden (SVO-VBS, Anh. 1 Ziff. 13).

11.4. Nach dem Schiessen

Einzelschiessende führen das Entladen selbst durch. Die Schützenmeister führen die Entladekontrolle durch (SVO-VBS, Art. 14 Abs. 2). Die Probeschüsse sind auf dem Standblatt zu vermerken (SVO-VBS, Art. 26 Abs. 3).

Nicht verschossene Patronen sind dem Verein zurückzugeben. Die Vereine erstatten den Kaufpreis zurück (SVO-VBS, Art. 26 Abs.2).

3003 Bern, Januar 2026

Kommando Ausbildung
SAT / Schiesswesen ausser Dienst

Verteiler

Gemäss Versandinstruktion Winterversand.